

Kurzfassung
OECD-Richtlinien über Datenschutz und
grenzüberschreitende Ströme
personenbezogener Daten

Overview
OECD-Guidelines on the Protection of Privacy and
Transborder Flows of Personal Data
German translation

Die Kurzfassungen enthalten auszugsweise Übersetzungen von OECD-Publikationen. Sie sind unentgeltlich beim Online-Bookshop der OECD erhältlich
www.oecd.org/bookshop

Diese Kurzfassung ist keine amtliche OECD-Übersetzung.



ORGANISATION FOR ECONOMIC CO-OPERATION AND DEVELOPMENT

ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

Vorwort

Im Zuge der Einführung der Informationstechnologien in verschiedene Bereiche der Wirtschaft und Gesellschaft und mit der zunehmenden Bedeutung und Leistungsstärke der elektronischen Datenverarbeitung beschloss die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) 1980, Richtlinien für eine internationale Politik über Datenschutz und grenzüberschreitende Ströme personenbezogener Daten herauszugeben.

Die rasch alle Bereiche durchdringende Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien, gekennzeichnet durch Erscheinungen wie das Internet, trug in jüngster Zeit zur beschleunigten Entstehung einer globalen Informationsgesellschaft bei. Die OECD hat sich daraufhin mit der Frage befasst, wie diese Richtlinien im 21. Jahrhundert bestmöglich umgesetzt werden können, um die Achtung der Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten *online* zu gewährleisten.

Richtlinien über Datenschutz und grenzüberschreitende Ströme personenbezogener Daten (1980)

Die Richtlinien über Datenschutz und grenzüberschreitende Ströme personenbezogener Daten ("Datenschutzrichtlinien") wurden als eine OECD-Ratsempfehlung verabschiedet, um drei Grundsätze zu fördern, zu denen sich die OECD-Mitgliedstaaten bekennen: pluralistische Demokratie, Achtung der Menschenrechte und freie Marktwirtschaft. Sie traten am 23. 9. 1980 in Kraft.

Die Datenschutzrichtlinien spiegeln den internationalen Konsens über allgemeine Leitsätze bezüglich der Erhebung und Verwaltung personenbezogener Daten wider. Die in den Datenschutzrichtlinien festgeschriebenen Grundsätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie klar, flexibel in der Anwendung und in ihrer Formulierung weit genug gefasst sind, um technologischen Weiterentwicklungen Rechnung zu tragen. Sie erstrecken sich auf alle Medien zur elektronischen Verarbeitung von Personendaten (von Einzelplatzrechnern bis zu Netzwerken mit komplexen nationalen und internationalen Verzweigungen), alle Verarbeitungsarten von personenbezogenen Daten (von der Personalverwaltung bis zur Erstellung von Konsumentenprofilen) und alle Arten von Daten (von Daten über den Datenverkehr bis zu Dateninhalten, von öffentlich bekannten bis zu hochsensiblen Daten). Die Grundsätze gelten sowohl für die nationale als auch die internationale Ebene. Im Laufe der Jahre wurden sie in zahlreichen Ländern in ordnungspolitische oder selbstregulierende Bestimmungen aufgenommen und finden nach wie vor sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor Anwendung.

Richtlinien über Datenschutz und grenzüberschreitende Ströme personenbezogener Daten

Teil 1. ALLGEMEINES

Begriffsbestimmungen

1. Für den Zweck dieser Richtlinien gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - "Datenhauptverantwortliche" sind natürliche oder juristische Personen, die nach Landesrecht befugt sind, über den Inhalt und die Nutzung personenbezogener Daten zu entscheiden, unabhängig davon, ob die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung bzw. Übermittlung der Daten durch sie selbst oder durch einen Beauftragten erfolgt;
 - "personenbezogene Daten" sind alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person (Datensubjekt) beziehen;
 - "grenzüberschreitende Ströme personenbezogener Daten" bezeichnen den grenzüberschreitenden Verkehr von Personendaten.

Anwendungsbereich dieser Richtlinien

2. Diese Richtlinien gelten für personenbezogene Daten sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, durch die aufgrund der Art der Datenverarbeitung oder aufgrund der Datenart bzw. den Umständen, unter denen sie genutzt werden, eine Gefährdung der Privatsphäre und Freiheiten von Personen bewirkt werden kann.
3. Bei der Auslegung dieser Richtlinien ist darauf zu achten, dass dadurch nicht verhindert wird:
 - a. Schutzmaßnahmen auf verschiedene Kategorien personenbezogener Daten anzuwenden, je nachdem, um welche Art von Daten es sich handelt und in welchem Zusammenhang sie erhoben, gespeichert, verarbeitet bzw. übermittelt werden;
 - b. personenbezogene Daten, bei denen ganz offensichtlich keine Gefahr der Verletzung der Privatsphäre und der Freiheiten von Personen gegeben ist, aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinien auszuschließen; oder
 - c. die Richtlinien nur auf die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten anzuwenden.
4. Ausnahmen zu diesen Grundsätzen gemäß Teil 2 und 3 dieser Richtlinien, einschließlich Belangen der hoheitlichen Gewalt, staatlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung ("*ordre public*"), sollten:
 - a. so gering wie möglich an der Zahl
 - b. und allgemein bekannt sein.

5. Im besonderen Fall von Bundesstaaten kann sich unter Umständen die Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Föderation auf die Einhaltung dieser Richtlinien auswirken.
6. Diese Richtlinien sind als Mindestanforderungen zu betrachten, die durch zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre und der Freiheiten von Personen ergänzt werden können.

Teil 2. GRUNDPINZIPIEN DER INNERSTAATLICHEN ANWENDUNG

Grundsatz der begrenzten Datenerhebung

7. Bei der Erhebung personenbezogener Daten sind Grenzen zu setzen; die Erhebung solcher Daten darf nur mit rechtmäßigen, lauterer Mitteln und gegebenenfalls mit Wissen bzw. Einwilligung des Datensubjekts erfolgen.

Grundsatz der Datenqualität

8. Personenbezogene Daten müssen ihrer Zweckbestimmung entsprechen und in dem für diesen Zweck nötigen Ausmaß genau, vollständig und aktuell sein.

Grundsatz der Zweckbestimmung

9. Der Zweck, für den die personenbezogenen Daten erhoben werden, ist spätestens zum Zeitpunkt der Datenerhebung festzulegen; die spätere Nutzung ist auf die Erfüllung dieses Zwecks bzw. sonstiger Zwecke zu beschränken, vorausgesetzt diese Zwecke sind mit den ursprünglichen Zwecken nicht unvereinbar und werden bei jeder Änderung der Zweckbestimmung angegeben.

Grundsatz der Nutzungsbegrenzung

10. Personenbezogene Daten dürfen nicht offengelegt, bereit gestellt oder für andere Zwecke als in Ziffer 9 angegeben genutzt werden, ausgenommen:
 - a. mit Einwilligung des Datensubjekts
 - b. oder von Gesetzes wegen.

Grundsatz der Sicherung

11. Personenbezogene Daten sind durch angemessene Sicherheitsvorkehrungen gegen Risiken wie Verlust sowie Zugang, Zerstörung, Nutzung, Veränderung oder Offenlegung der Daten durch Unbefugte zu sichern.

Grundsatz der Offenheit

12. Bezüglich Entwicklungen, Vorgehensweisen und Maßnahmen im Hinblick auf personenbezogene Daten ist generell eine Politik der Offenheit zu üben. Es ist dafür zu sorgen, dass das Vorhandensein und die Art personenbezogener Daten, ihre Hauptverwendungszwecke sowie die Identität und das Domizil des Datenhauptverantwortlichen einfach festzustellen sind.

Grundsatz des Mitspracherechts

13. Jede Person hat Anspruch:

- a. auf Erlangung einer Bestätigung durch den Datenhauptverantwortlichen oder auf andere Weise bezüglich Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von sie betreffenden Daten;
- b. auf Übermittlung der sie betreffenden Daten
 - innerhalb einer angemessenen Frist
 - zu angemessenen Gebühren, wenn überhaupt
 - in einer angemessenen Art und Weise
 - in einer leicht verständlichen Form
- c. auf eine Begründung bei Ablehnung eines Antrag gemäss Unterabsatz a) und b) und auf Einlegung von Rechtsmitteln gegen diese Ablehnung; und
- d. auf Anfechtung der ihn betreffenden Daten und bei erfolgreicher Anfechtung auf Löschung, Berichtigung, Vervollständigung oder Änderung der Daten.

Grundsatz der Rechenschaftspflicht

14. Der Datenhauptverantwortliche muss bezüglich der Einhaltung der Maßnahmen, die den oben genannten Grundsätzen Gültigkeit verleihen, zur Rechenschaft gezogen werden können.

Teil 3. GRUNDPRINZIPIEN DER INTERNATIONALEN ANWENDUNG: FREIER DATENVERKEHR UND LEGITIME BESCHRÄNKUNGEN

15. Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einem Mitgliedsland und Wiederausfuhr dieser Daten sollten die Mitgliedstaaten den diesbezüglichen Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten Rechnung tragen.
16. Die Mitgliedstaaten sollten alle angemessenen erforderlichen Schritte ergreifen, um bei grenzüberschreitenden Strömen personenbezogener Daten, einschließlich bei Transit durch ein Mitgliedsland, einen sicheren Datenverkehr ohne Unterbrechungen zu gewährleisten.
17. Die Mitgliedstaaten sollten von einer Einschränkung der grenzüberschreitenden Ströme personenbezogener Daten unter Mitgliedstaaten Abstand nehmen, ausgenommen der andere Mitgliedstaat hält wesentliche Teile dieser Richtlinien noch nicht ein oder die Wiederausfuhr solcher Daten bewirkt das Umgehen von Datenschutzbestimmungen im eigenen Land. Ein Mitgliedstaat kann auch Beschränkungen in Bezug auf bestimmte Kategorien personenbezogener Daten vorsehen, für die aufgrund der Art dieser Daten im Datenschutzgesetz des jeweiligen Landes besondere Bestimmungen enthalten sind und für die im anderen Mitgliedstaat kein gleichwertiger Schutz besteht.
18. Die Mitgliedstaaten sollten bezugnehmend auf den Schutz der Privatsphäre und der Freiheiten von Personen Gesetze, Maßnahmen und Vorgehensweisen vermeiden, die über den erforderlichen

Schutz von Personendaten hinausgehende Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten darstellen.

Teil 4. UMSETZUNG IN LANDESRECHT

19. Im Hinblick auf personenbezogene Daten sollten die Mitgliedstaaten bei der innerstaatlichen Umsetzung der Grundsätze gemäß Teil 2 und 3 in Landesrecht entsprechende Rechts-, Verwaltungs- und sonstige Verfahren und Einrichtungen für den Schutz der Privatsphäre und der Freiheiten von Personen vorsehen. Insbesondere ist dabei darauf zu achten:
- a. ein geeignetes innerstaatliches Recht zu schaffen;
 - b. selbstregulierende Maßnahmen, in Form von Verhaltenskodizes oder auf andere Art und Weise, zu fördern und zu unterstützen;
 - c. angemessene Mittel zur Ausübung und Geltendmachung von Ansprüchen vorzusehen;
 - d. bei Nichteinhaltung der Maßnahmen in Umsetzung der Grundsätze gemäß Teil 2 und 3 entsprechende Sanktionen und Abhilfen vorzusehen; und
 - e. sicherzustellen, dass Datensubjekte nicht ungerecht diskriminiert werden.

Teil 5. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

20. Jeder Mitgliedstaat sollte auf Aufforderung den anderen Mitgliedstaaten Einzelheiten über die Einhaltung der in diesen Richtlinien festgelegten Grundsätze bekannt geben. Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass die Verfahren in Bezug auf grenzüberschreitende Ströme personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre und der Freiheiten von Personen einfach und mit den Verfahren der anderen Mitgliedstaaten, die sich an diese Richtlinien halten, vereinbar sind.
21. In den Mitgliedstaaten sollten Verfahren vorgesehen werden:
- a. um den Informationsaustausch in Bezug auf diese Richtlinien und
 - b. die gegenseitige Unterstützung bei diesbezüglichen Verfahrens- und Ermittlungsfragen zu erleichtern.
22. Die Mitgliedstaaten sollten darum bemüht sein, für den grenzüberschreitenden Verkehr personenbezogener Daten auf nationaler und internationaler Ebene Grundsätze zur Festlegung des geltenden Rechts zu erstellen.

**Die vorliegende Kurzfassung enthält die Übersetzung von Auszügen aus:
OECD Guidelines on the Protection of Privacy
and Transborder Flows of Personal Data
Lignes directrices de l'OCDE sur la protection de la vie privée et les flux
transfrontières de données de caractère personnel
© 2002, OECD.**

OECD-Publikationen und -Kurzfassungen (Overviews) sind verfügbar unter:
www.oecd.org/bookshop/

Geben Sie im Online-Buchladen im „Title Search“-Suchfeld „Overview“ oder den englischen Titel der Veröffentlichung ein (es besteht systematisch ein Link zwischen den Kurzfassungen und der englischen Originalfassung).

Die Kurzfassungen werden von der Abteilung Rechte und Übersetzungen,
Direktion Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, ausgearbeitet.

E-Mail: rights@oecd.org / Fax: +33 1 45 24 13 91



© OECD, 2003

Die Wiedergabe dieser Kurzfassung ist unter Angabe der Urheberrechte der OECD sowie des Titels der Originalausgabe gestattet.